

Allgemeine Bedingungen für Montagearbeiten

Abweichende Bedingungen, sowie Neben- und Zusatzvereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

Preise

Die Preise gelten frei Haus, einschließlich Verpackung, jedoch ohne Versicherung, an dieses Angebot halten wir uns 3 Monate gebunden.

Für die endgültigen Preise sind die am Tage der Lieferung geltenden Materialpreise und Löhne maßgebend. Sämtliche Preise verstehen sich netto; die jeweils gültige Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.

Zahlungsbedingungen

14 Tage netto ohne Zahlungsabzug

Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen ab Postaufgabe bzw. ab Versanddatum ohne Abzüge auf ein Konto des Lieferanten zur Zahlung fällig. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zugang der Rechnung.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Darüber hinaus werden sämtliche Verbindlichkeiten an den Lieferanten sofort fällig. Eingeräumte Boni oder Rabatte bedingen eine vollständige und fristgerechte Bezahlung.

Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung durch Mahnungen oder Inkassoversuche werden zu den vom Lieferanten veröffentlichten Pauschalsätzen, sofern aber Pauschalsätze nicht vorgesehen sind, mit dem tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Lieferzeit

Die Lieferzeit beträgt ca. 6 Wochen nach technischer Klärung.

Prüfung und Annahme der Lieferung

Der Besteller hat allfällige Mängelrügen und Reklamationen beim Empfang der Lieferung umgehend schriftlich und begründet geltend zu machen, ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt. Erweist sich die Lieferung als nicht ordnungsgemäß, hat der Lieferant die Möglichkeit, den Mangel so rasch wie möglich zu beheben oder Ersatz zu liefern. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages ist ausgeschlossen. Erfolgte eine Beanstandung zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die entstandenen Kosten nach Aufwand zu verrechnen.

Gewährleistung

Die Stadtwerke Mürtzzuschlag GesmbH gewährt auf ihre Produkte 24 Monate Gewährleistung.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Lieferung und beträgt 24 Monate. Der Lieferant garantiert für einwandfreie Materialqualität, sachgemäße Ausführung, richtiges Funktionieren der gelieferten Produkte in der Weise, dass er im Falle rechtzeitig angebrachter und sachlich begründeter Mängelrüge die beanstandeten Teile auf seine Kosten ersetzen oder nach seinem Ermessen verbessern wird. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Jeder weitere Anspruch des Bestellers, insbesondere auf Schadenersatz, ist ausgeschlossen.

Für Gewährleistungsarbeiten außerhalb unserer Geschäftszeiten gilt ausschließlich kostenloser Materialeinsatz. Arbeitszeit und Fahrtkosten werden verrechnet.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Produkte, die

- schlecht gelagert und durch Feuchtigkeitseinwirkung beschädigt wurden,
- in anderen als vom Lieferanten genannten Betriebsbedingungen eingesetzt wurden,
- Spezialanfertigungen verlangen und außerhalb unserer Fabriksnormen hergestellt werden müssen,
- durch den normalen Gebrauch abgenutzt wurden,
- ganz allgemein unsachgemäß behandelt, verwendet oder an falsche Betriebsspannung angeschlossen wurden,
- ohne Einwilligung des Lieferanten repariert oder geändert wurden,
- Korrosionsschäden erlitten,
- nicht ausreichend gereinigt werden,
- vorgeschriebene Serviceintervalle nicht eingehalten wurden.

Haftung

Die Schadenersatzansprüche richten sich, abgesehen von den nachfolgenden Einschränkungen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Der Lieferant haftet gegenüber dem Kunden nur für Schäden, die er oder eine Person, für welche er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Für Schäden an Personen jedoch haftet der Lieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen; für Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt dieser Haftungsausschluss nur bei leichter Fahrlässigkeit, nicht aber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Das Rechtsverhältnis untersteht dem österreichischen Recht, Gerichtsstand ist das für den Lieferanten sachlich zuständige Gericht; Erfüllungsort ist Mürtzzuschlag.